

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 357/2012

Sitzung vom 5. März 2013

221. Anfrage (Ansehen der Justiz)

Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, hat am 10. Dezember 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Ein Jugendanwalt aus dem Kanton Zürich ist nebenbei als Erwachsenenbildner und Fotograf tätig. Auf seiner Model-Kartei wirbt er mit der Aussage: «Meine Schwerpunkte als Fotograf sind das Portrait und der Akt».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat und der Oberjugendanwaltschaft die Nebentätigkeit des Jugendanwalts als Akt-Fotograf bekannt?
2. Erachtet der Regierungsrat diese Nebentätigkeit und die Tätigkeit als Jugendanwalt als vereinbar?
3. Wie sieht der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Aufklären von Delikten, auch Sexualdelikten, im sensiblen Bereich der Jugendanwaltschaft und die Tätigkeit als Akt-Fotograf?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass nur schon der Anschein von problematischen Tätigkeiten dem Ansehen der Justiz schadet?
5. Was gedenkt der Regierungsrat in dieser problematischen Sache zu unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Mitarbeiter, auf den sich die Anfrage bezieht, arbeitete von 1988 bis 2003 als Jugendanwalt im Kanton Zürich. Anschliessend war er als selbstständiger Fotograf und Erwachsenenbildner tätig. Seit September 2005 ist er wieder für die Jugendstrafrechtspflege tätig, zunächst mit einem Teilzeitpensum als juristischer Sekretär mbA und ab Januar 2006 als Jugendanwalt mbA bei der Oberjugendanwaltschaft. Seit Oktober 2009 arbeitet er als Jugendanwalt bei verschiedenen Jugendanwaltschaften, seit April 2010 mit einem Beschäftigungsgrad von 100%.

Die Oberjugendanwaltschaft war darüber informiert, dass sich der Mitarbeiter nebenberuflich im Bereich der Fotografie und der Erwachsenenbildung betätigte. Diese Tätigkeiten bildeten im Jahr 2003 den Grund für seinen damaligen vorübergehenden Austritt aus der Jugendstrafrechtspflege. Sie umfassten insbesondere auch Kurse über Lichtgestaltung in der Fotografie. Erkenntnisse daraus fanden Eingang in ein fotografisches Sachbuch, das 2010 im Rahmen einer professionellen Publikationsreihe in Deutschland erschien.

Der Mitarbeiter macht seit der Wiederaufnahme seiner vollzeitlichen Tätigkeit als Jugendanwalt keine Aktfotos mehr. Er übt keine Nebentätigkeit aus, und zwar weder als Erwachsenenbildner noch als Fotograf. Sein Fotostudio hat er auf den 31. März 2010 aufgegeben.

Zu Fragen 2–4:

Gemäss § 53 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

An die Tätigkeit eines Jugendanwalts sind hohe Anforderungen zu stellen, verlangt sie doch neben den untersuchungsrichterlichen Fähigkeiten auch eine hohe Fachkompetenz im erzieherischen Bereich. Damit verbunden sind auch entsprechende Erwartungen der Öffentlichkeit bezüglich der Integrität und der Vertrauenswürdigkeit eines Jugendanwalts.

Die Aktfotografie bietet naturgemäss vielfältige Anknüpfungspunkte für ethische und moralische Fragestellungen. Sie entzieht sich aber einer einfachen Bewertung. Vor diesem Hintergrund ist auch die vorliegende Anfrage zu werten.

Der erwähnte Jugendanwalt hat sich nachweislich in jahrelanger Arbeit intensiv mit verschiedenen Aspekten der Fotografie (neben-)beruflich auseinandergesetzt und im Rahmen einer professionellen Publikationsreihe auch publiziert. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Tätigkeiten des Jugendanwalts im fotografischen Bereich dessen Amtsausübung in irgendeiner Weise beeinflussten. Wie bereits erwähnt, geht der erwähnte Jugendanwalt heute keiner Nebentätigkeit mehr nach.

Zu Frage 5:

Aufgrund dieser Sachlage sind keine Massnahmen angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi